8 33

Der Anfpruch auf Entichabigung fallt meg:

- wenn derjenige, weldgem die Entifdibigung guftefen würde, die der fchäbigten oder wenichteren Gegenfähde oder einzelne derfelben an lich gebracht bat, obwohl er wulfte oder den Umfationen nach annehmen mußte, daß beiefelben bereits mit dem Frantscieloffe besoften oder auf polizieliste Unschung zu desütigieren waren;
- menn berjenige, meldgem bei Gutifchölgung guftesen würde ober in beijen Gewahrfam bie beighäbigten ober vernichteten Gegenftände fich befanden, au der Desinfettion durch eine Juwiderspandlung gegen biefes Gesel ober eine auf Grund besselben getroffene Anordnung Sexualasium aarocken fach.

§ 34.

Die Koften ber Entschäbigungen find aus öffentlichen Mitteln gu bestreiten. Im übrigen bleibt der landesrechtlichen Regelung vorbehalten, Bestimmungen darüber gu treffen:

- 1. von wem die Entschädigung zu gewähren und wie dieselbe aufzubringen ist:
- 2. binnen welcher Seift der Entichädigungsanfpruch geltend zu mochen ift;
- 3. wie die Entichabigung zu ermitteln und festzuftellen ift.

pp. pp.